



**Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderats Fällanden vom 21. Mai 2019**

04.	Bauplanung	107
04.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Baudirektion Kanton Zürich Bauverfahrensverordnung (BVV) Änderung im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche; Vernehmlassung, Stellungnahme	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

**Ausgangslage**

Der Regierungsrat beauftragte am 4. November 2015 die Baudirektion, in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion und unter Einbezug der Gemeinden sowie weiterer Akteure, eine «elektronische Plattform für Baugesuche» zu konzipieren und umzusetzen. Die Einführung dieser Plattform und die dadurch in Zukunft mögliche elektronische Einreichung von Baugesuchen bedingen entsprechende Anpassungen in der Bauverfahrensverordnung. Mit Schreiben vom 1. März 2019 hat die Baudirektion zur Vernehmlassung zur Änderung der Bauverfahrensverordnung bis 31. Mai 2019 eingeladen.

**Erwägungen**

Das örtliche Bauamt der Gemeinde ist zuständig für die Gesamtkoordination im Baubewilligungsverfahren. Es ist für Bauwillige erster Ansprechpartner in Baurechtsfragen. Gemäss § 6 Abs.1 der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6) hat die Bauherrschaft der örtlichen Baubehörde das Baugesuch und sämtliche Unterlagen mindestens dreifach physisch einzureichen. Ein Papierexemplar des Baugesuchs liegt öffentlich auf und kann von der interessierten Öffentlichkeit eingesehen werden. Dieses Exemplar wird jeweils nach der öffentlichen Auflage bei der Gemeinde abgelegt. Ein weiteres Papierexemplar wird nach der Baubewilligung durch die Gemeinde unterzeichnet und an die Gesuchstellenden retourniert. Das dritte Exemplar dient der Baubehörde oder externen Ingenieurbüros zur Beurteilung des Gesuchs. Neben der kommunalen Baubewilligung ist bei rund einem fünftel aller Bauprojekte eine Beurteilung durch eine oder mehrere kantonale Fachstellen erforderlich, weshalb vom Kanton ein weiteres Papierexemplar benötigt wird.

**Projektbeschreibung**

Die neue Plattform soll grundsätzlich die Kommunikation zwischen den Gesuchstellenden und der Verwaltung vereinfachen. Meldungen und Dokumente werden automatisch von der Plattform an die Gemeinden und soweit erforderlich an die kantonale Verwaltung weitergeleitet. Der Bewilligungsprozess an sich bleibt jedoch unverändert. Die Gemeinden bleiben bei der Wahl des geeigneten Werkzeugs für die interne Prozessabwicklung autonom und können eine Bauverwaltungssoftware ihrer Wahl betreiben. Der Informationsfluss zwischen der Plattform und den im Einsatz stehenden dezentralen Bauverwaltungsprogrammen der Gemeinden und des

Kantons wird über eine einheitliche Schnittstelle gewährleistet. Für Gemeinden, die keine Bauverwaltungssoftware einsetzen, wird die Möglichkeit geschaffen, die elektronischen Dokumente direkt von der Plattform herunterzuladen und den Projektstatus den Gesuchstellenden über die Plattform bekannt zu geben.

Mit der elektronischen Plattform wird ein einheitliches und intelligentes Baugesuchsformular eingeführt, durch welches der gesamte Datenerfassungsprozess in seiner Handhabung einfacher, effizienter und zuverlässiger wird. In Zukunft können zugriffsberechtigte Beteiligte Informationen zum Baugesuch auf der elektronischen Plattform jederzeit einsehen, womit das Baubewilligungsverfahren transparenter gestaltet wird. Andererseits können die Baubewilligungsbehörden der Gemeinden und des Kantons über die elektronische Plattform Baugesuchsunterlagen beziehen und Statusänderungen, Zuständigkeiten und Aktionen im Zusammenhang mit den Baugesuchen kommunizieren. Durch die Unterstützung der Plattform kann die Qualität der Baugesuchunterlagen verbessert werden und der Koordinationsaufwand seitens der Verwaltung wird dadurch verringert. Die Gesuchstellenden sowie die Verwaltung müssen insbesondere bei Grossprojekten deutlich weniger ausdrucken, sodass der Papierverbrauch erheblich verkleinert werden kann und die Umwelt geschont wird.

### **Rechtlicher Anpassungsbedarf**

Der Kanton Zürich will in Zukunft eine Vielzahl von Amtsgeschäften und insbesondere auch das Baubewilligungsverfahren möglichst durchgängig elektronisch abwickeln. Zurzeit fehlen für den elektronischen Geschäftsverkehr noch die gesetzlichen Grundlagen, weshalb die ausschliesslich elektronische Abwicklung von Amtsgeschäften noch nicht zulässig ist. Das bedeutet für das Projekt, dass im Sinne einer Übergangslösung das Baugesuch und die dazugehörigen Unterlagen auch bei der elektronischen Einreichung zusätzlich zweifach in Papierform einzureichen sind. Wird auf die elektronische Einreichung verzichtet, sind das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Das Papierdossier bleibt somit das führende, d.h. rechtlich verbindliche Dossier.

### **Stellungnahme Gemeindepräsidentenverband**

Zum vorliegenden Entwurf hat der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich wie folgt Stellung genommen:

Die Einführung einer elektronischen Plattform für Baugesuche wird ausdrücklich begrüsst. Diese stellt einen wichtigen Schritt in die digitale Zukunft dar und bringt Vorteile für die Bauherrschaften und die Baubewilligungsbehörden. Allerdings sollte die damit zusammenhängende Revision der Bauverfahrensverordnung die Möglichkeit vorsehen, die Baubewilligungsverfahren vollständig elektronisch abzuwickeln. Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen zu wenig zukunftsgerichtet.

Der Entwurf der Bauverfahrensverordnung verunmöglicht eine rein digitale Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens. Die vorgesehene Revision der Bauverfahrensverordnung sollte aber zwingend sicherstellen, dass künftig ein vollständig papierloses Baubewilligungsverfahren möglich sein wird, ohne dass dafür eine erneute Anpassung der Bauverfahrensverordnung erfolgen muss. Auch wenn derzeit noch nicht alle Rahmenbedingungen für ein solches papierloses Baubewilligungsverfahren erfüllt sind, ist zu berücksichtigen, dass sich die technischen Möglichkeiten rasant entwickeln. Zudem stehen den Gemeinden bereits heute Bauverwaltungssoftwares zur Verfügung, die eine weitgehende elektronische Abwicklung der Baubewilligungsverfahren

ohne Papierarchive ermöglichen. Es ist deshalb insbesondere verfehlt, das Papierdossier als rechtlich verbindlich zu qualifizieren oder eine Archivierung der Papierunterlagen vorzuschreiben. Solche Bestimmungen widersprechen den Bestrebungen nach einer umfassenden digitalen Verwaltung diametral, die in gewissen Gemeinden bereits heute angestrebt bzw. umgesetzt wird. § 6 des Entwurfs muss in diesem Sinne überarbeitet werden.

Es wird jedoch ausdrücklich begrüsst, dass mit der Regelung in § 6a auch künftig eine physische Einreichung der Gesuchsunterlagen und Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens möglich sein wird. Dies ist vor allem für kleinere Gemeinden von Bedeutung. Generell sollte die Bauverfahrensverordnung die rechtlichen Rahmenbedingungen so setzen, dass die Gemeinden selber entscheiden können, ob sie physische oder elektronische Eingaben und Verfahren anbieten wollen. Wie bereits erwähnt darf eine vollständige, papierlose Abwicklung nicht verunmöglicht werden. Die anderslautenden Regelungen im Entwurf der Bauverfahrensverordnung sind ein Hindernis für eine zukunftsgerichtete Entwicklung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens und entsprechen nicht den Grundsätzen einer modernen Gesetzgebung. Es wird bedauert, dass die vorgesehenen Änderungen der Bauverfahrensverordnung ausschliesslich auf das kantonale Projekt eBaugesucheZH zugeschnitten sind und die Bedürfnisse der zukunftsorientierten Gemeinden ausser Acht lassen.

Aus Sicht der Gemeinde Fällanden ist die Vernehmlassung des Gemeindepräsidentenverbands des Kantons Zürich zu begrüssen. Die Bauverfahrensverordnung ist entsprechend anzupassen, sodass die Gemeinden selber entscheiden können, ob sie physische oder elektronische Eingaben und Verfahren anbieten wollen.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Gemeinde Fällanden schliesst sich der Vernehmlassung des Gemeindepräsidentenverbands des Kantons Zürich an.
2. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird ersucht, die Anregungen des GPV aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung zur Änderung der Bauverfahrensverordnung (BVV) zu berücksichtigen.
3. Mitteilung an:
  - Baudirektion Kanton Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, per E-Mail an [petra.goerzer@bd.zh.ch](mailto:petra.goerzer@bd.zh.ch)
  - Vorsteher Ressort Hochbau, per Extranet
  - Abteilung Hochbau und Liegenschaften, per E-Mail
  - 04.01.

---

Für richtigen Protokollauszug:



Carlo Wiedmer  
Stellvertreter Gemeindeschreiberin

Versand: 24. Mai 2019